wts

AUSGABE 27/2024

TAX WEEKLY







Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Das Bundeskabinett hat am 24.07.2024 den <u>Regierungsentwurf</u> eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 beschlossen. Damit soll rückwirkend zum 01.01.2024 der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag um € 180 auf € 11.784 und der Kinderfreibetrag um € 228 auf € 6.612 erhöht werden. Die sozialrechtlichen Regelbedarfe seien stäker gestiegen als prognostiziert. Dies wirke sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums aus.

Um einen Korrekturaufwand für Millionen Entgeltabrechnungen zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf die Umsetzung im Rahmen der sog. Dezemberlösung vor. Das heißt:

- In § 52 Abs. 32a Satz 1 EStG wird festgelegt, dass der geänderte Einkommensteuertarif beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 30.11.2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30.11.2024 zufließen.
- Die Lohnsteuerberechnungen für die Lohnabrechnungszeiträume Januar 2024 bis November 2024 bleiben damit unverändert. Die Regelung des § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Teilsatz und Satz 2 EStG, nach der der Arbeitgeber bei rückwirkender Gesetzesänderung grundsätzlich zur Änderung des Lohnsteuerabzugs verpflichtet ist, greift daher nicht.
- Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der steuerlichen Entlastung für 2024 erfolgt bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 (Nachholung, § 52 Abs. 32a Satz 2 EStG).
- > Es werden von der Finanzverwaltung gesonderte Programmablaufpläne aufgestellt, die dies berücksichtigen (§ 52 Abs. 32a Satz 3 EStG).

Das Gesetzgebungsverfahren muss schnell abgeschlossen werden. Die Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf ist voraussichtlich am 27.09.2024 zu erwarten.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

Das Bundeskabinett hat am 24.07.2024 auch den <u>Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes</u> (SteFeG) beschlossen. Grundlage dazu war der Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II), vgl. TAX WEEKLY # 25/2024. Die Namensänderung erfolgte nun im Zuge des Regierungsentwurfs.

Inhaltlich hervorzuheben sind folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

Anpassungen des Einkommensteuertarifs

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um € 300 auf € 12.084 im Jahr 2025 und ab 2026 Anhebung um € 252 auf € 12.336 zur Freistellung des Existenzminimums.
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 um € 60 auf € 6.672 und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 Anhebung um € 156 auf € 6.828 ebenfalls zur Freistellung des Existenzminimums.



- Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. "Reichensteuer") zum Ausgleich der sog. kalten Progression.
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026.

> Aufträge aus dem Koalitionsvertrag

- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren ab 2029.
- Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen.
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit: Dabei soll verlässlich und transparent klargestellt werden, dass steuerbegünstigte Körperschaften auch zu tagespolitischen Themen Stellung beziehen dürfen, ohne dass sie ihre Gemeinnützigkeit gefährden. Außerdem wird eine Regelung zu Photovoltaikanlagen für gemeinnützige Organisationen aufgenommen.

› Weitere Maßnahmen

- Anhebung des Kindergelds ab Januar 2025 von € 250 auf € 255 monatlich. Außerdem soll geregelt werden, dass das Kindergeld ab 2026 regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder angepasst wird. Dementsprechend soll das Kindergeld mit Wirkung zum 01.01.2026 um weitere € 4 von € 255 auf € 259 im Monat für jedes Kind angehoben werden.
- Erhöhung des Sofortzuschlags im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKGG um € 5 auf € 25 mit Wirkung zum 01.01.2025.
- Steuerbefreiung der neu gegründeten Stiftung Generationenkapital, aus deren Überschüssen ein Finanzierungsbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung geleistet werden soll.
- Digitalisierung der Sterbefallanzeigen: Mit der elektronischen Übermittlung der Sterbefallanzeigen an die Erbschaftsteuer-Finanzämter soll nicht nur der Versand von Papier reduziert, sondern auch eine möglichst medienbruchfreie Verarbeitung der übermittelten Informationen erreicht werden.
- Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Gewährung von Kindergeld und von Freibeträgen für Kinder an Unionsbürger.

> Umsetzung von ersten Maßnahmen der Wachstumsinitiative

In den Regierungsentwurf wurden nun auch erste Maßnahmen der Wachstumsinitiative (vgl. TAX WEEKLY # 25/2024) aufgenommen:

- Die Reform der Sammelabschreibungen soll durch den Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung umgesetzt werden. Mit dieser Maßnahme soll ein einfaches, bürokratiearmes und digitalisierungstaugliches Abschreibungsinstrument zur Verfügung gestellt werden.
- Die degressive Abschreibung soll für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens fortgeführt und wieder auf das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, höchstens 25 %, angehoben werden.



- Enthalten ist nun auch eine Regelung zur Forschungszulage, nach der der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag für nach dem 31.12.2024 entstandene förderfähige Aufwendungen auf € 12 Mio. angehoben werden soll.

Die Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf ist voraussichtlich am 27.09.2024 zu erwarten. Die Zustimmung im Bundesrat erscheint im Hinblick auf den erneuten Versuch, eine Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen einzuführen, zumindest fraglich.

BFH: Rückstellung für Altersfreizeit

Der BFH hatte mit Urteil vom 05.06.2024 (<u>IV R 22/22</u>) zu entscheiden, ob eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bei der Gewährung von Altersfreizeit zu bilden ist.

Im Streitfall stand den Arbeitnehmern der Klägerin, einer Personengesellschaft in der Rechtsform der OHG, zusätzliche bezahlte Freizeit von zwei Arbeitstagen je vollem Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit zu, soweit sie dem Betrieb mindestens zehn Jahre ununterbrochen zugehörig waren und das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Vor diesem Hintergrund passivierte die Klägerin in der Steuerbilanz zum 31.12.2016 eine Rückstellung für Altersfreizeit in Höhe von € 337.900.

Hingegen vertrat das Finanzamt im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung für die Jahre 2013 bis 2016 die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nicht erfüllt seien. Insbesondere liege kein Erfüllungsrückstand seitens der Klägerin gegenüber ihren Arbeitnehmern vor, da diese keine Mehrleistungen erbracht hätten, wie beispielsweise in der Ansparphase im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung. Demgegenüber ließ das Finanzgericht die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung zu, da ein entsprechender Erfüllungsrückstand aufgebaut worden sei.

Nunmehr hat der BFH die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt, wonach für die Verpflichtung der Klägerin zur Gewährung von Altersfreizeit in der Steuerbilanz auf den 31.12.2016 eine – der Höhe nach unstreitige – Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren sei. Voraussetzung für deren Bildung sei das Bestehen einer nur ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach – deren Höhe zudem ungewiss sein könne – sowie ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag. Zudem müsse der Schuldner ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen.

Der gesetzlich nicht definierte Begriff des hier für eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten erforderlichen Erfüllungsrückstands bilde Verpflichtungen zur Erbringung von seitens des Vertragspartners durch dessen erbrachte Vorleistung erdienten und am Bilanzstichtag rückständigen Gegenleistungen im synallagmatischen und zeitlichen Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ab. Dabei sei die Frage nach dem Vorliegen eines Erfüllungsrückstands nicht ausschließlich nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Vielmehr müsse auch eine an den wirtschaftlichen Gegebenheiten orientierte Betrachtung zugrunde gelegt werden. Danach setze das Vorliegen eines Erfüllungsrückstands voraus, dass mit der nach dem Vertrag geschuldeten zukünftigen Leistung nicht nur an Vergangenes angeknüpft, sondern Vergangenes abgegolten werde.

Im Streitfall liege die wirtschaftliche Verursachung der zurückgestellten (ungewissen) Verbindlichkeit in der Zeit vor dem Bilanzstichtag (31.12.2016) wegen des vorliegenden Erfüllungsrückstands vor. Durch die Anknüpfung an die Dauer der Betriebszugehörigkeit handele es sich bei der Altersfreizeit um ein Entgelt für während dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistungen. Die Arbeitnehmer hätten dadurch eine Vorleistung erbracht, während demgegenüber die Klägerin ihre Gegenleistung



in Gestalt der Gewährung von Altersfreizeit noch erbringen müsse. Mithin habe sie am Bilanzstichtag weniger geleistet, als sie nach dem Arbeitsvertrag zu leisten verpflichtet sei. Insofern befinde sich die Klägerin in einem Erfüllungsrückstand.

Der auf diese Weise entstandene Erfüllungsrückstand werde sukzessive mit jedem abgelaufenen Jahr der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer aufgebaut, was zu einer kontinuierlich zu bildenden Rückstellung führen müsse. Dementsprechend stehe es der Rückstellungsbildung auch nicht entgegen, wenn die Mindestbetriebszugehörigkeit und/oder die Altersgrenze im Hinblick auf einzelne Arbeitnehmer noch nicht erreicht sei.

Vor diesem Hintergrund führe auch der Einwand des Finanzamts, ein Arbeitnehmer, der seit 30 Jahren im Betrieb der Klägerin arbeite, profitiere vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht von der Altersfreizeit, wenn der Betrieb eingestellt und das Arbeitsverhältnis beendet werde, nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn die Auffassung des Finanzamts verkenne in diesem Zusammenhang die Geltung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Wegen des Maßgeblichkeitsprinzips (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) sei dieser auch für die steuerliche Gewinnermittlung anzuwenden und zwar sowohl für die Bewertung als auch für die Bilanzierung dem Grunde nach.

Die Rückstellung wegen ungewisser Verbindlichkeiten in Gestalt eines Erfüllungsrückstands wegen Altersfreizeit sei auch in der Höhe zutreffend ermittelt worden. Insbesondere habe die Klägerin die gebotene Abzinsung der Rückstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG) und den nach der Rechtsprechung erforderlichen Fluktuationsabschlag berücksichtigt.



Alle am 25.07.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
IV R 22/22	05.06.2024	Rückstellung für Altersfreizeit
IX R 12/23	20.02.2024	Zur Berücksichtigung von Verlusten nach § 17 Abs. 4 EStG und § 20 Abs. 2 EStG - Kein Wahlrecht bezüglich der BFH- Vertrauensschutzregelung
<u>V R 50/20</u>	18.04.2024	Betrieb gewerblicher Art (BgA) gemäß § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) - Einnahmeerzielungsabsicht
<u>V R 2/24</u>	14.03.2024	Zuordnung von erstmalig zuzurechnendem Einkommen einer Organgesellschaft im Rahmen der Spartenrechnung des Or- ganträgers
VII R 16/21	20.02.2024	Haftung eines vorläufigen Sachwalters als Verfügungsberechtigter gemäß § 35 AO
VIII R 9/21	08.05.2024	Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH
XI R 16/20	08.05.2024	Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte

Alle am 25.07.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
<u>IV R 19/21</u>	24.04.2024	Isolierte Aufhebung eines Wirkhinweises
XI B 29/24	04.07.2024	Verfahrensrecht: Keine Beschwerde gegen einen PKH-Ablehnungsbeschluss, gegen einen Verweisungsbeschluss und gegen die Ablehnung einer Protokollberichtigung



Herausgeber

WTS Group AG www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch Lübecker Straße 1-2 10559 Berlin T: +49 (0) 30 2062 257 1010 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller Allee am Röthelheimpark 11-15 91052 Erlangen T: +49 (0) 9131 97002-11 F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt Brandstwiete 4 20457 Hamburg T: +49 (0) 40 320 86 66-0 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 50677 Köln T: +49 (0) 221 348936-0 F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Jens Krechel

Dr. Sandro Urban Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg T: +49 (0) 941 383 873-237 F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57 90482 Nürnberg T: +49 (0) 911 2479455-130 F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz Ernst-August-Platz 10 30159 Hannover T: +49 (0) 511 123586-0 F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild Klaus-Bungert-Straße 7 40468 Düsseldorf T: +49 (0) 211 200 50-5 F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel Brüsseler Straße 1-3 60327 Frankfurt/Main T: +49 (0) 69 133 84 56-0 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer Carl-Jordan-Straße 18 83059 Kolbermoor T: +49 (0) 8031 87095-0 F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern Friedenstraße 22 81671 München T: +49 (0) 89 286 46-0 F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler Königstraße 27 70173 Stuttgart T: +49 (0) 711 2221569-62 F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer Luitpoldstraße 9 83022 Rosenheim T: +49 (0) 8031 87095 600 F. +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben Brühl 48 04109 Leipzig T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.